



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreisausschusses

am Montag, dem **12.09.2022** um **17:00 Uhr**
in **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,**
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Zwischenbericht zum Haushaltsvollzug 2022 auf der Basis 30.06.2022
Vorlage: IV-537/2022
- 3 Berichterstattung des Landrates über die geprüften Jahresabschlüsse 2021 der Unternehmen des Landkreises sowie über die Planerfüllung dieser Unternehmen zum 30.06.2022
Vorlage: IV-541/2022
- 4 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2023
Vorlage: IV-540/2022
- 5 Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Bewältigung der Großschadenslagen vom 24. bis 26. Juni und 25. Juli bis 1. August 2022
Vorlage: BV-535/2022
- 6 Neufassung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste
Vorlage: BV-456/2022
- 7 Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster)
Vorlage: BV-514/2022
- 8 Vergabe der Bewachung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung in Form einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge
Vorlage: BV-513/2022
- 9 Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie von angeschlossenen Freiflächen
Vorlage: BV-499/2022
- 10 Änderung der Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-500/2022
- 11 Mitgliedschaft des Jugendwohnheims Elbe-Elster im Deutschen Jugendherbergswerk
Vorlage: BV-501/2022
- 12 Zügigkeit an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-506/2022

- 13 Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-477/2022
- 14 Breitbandausbau Elbe-Elster
Unterstützung des Marktwirtschaftlichen Ausbaus
Vorlage: BV-538/2022
- 15 Ausschreibung der Stelle des/der Ersten Beigeordneten
Vorlage: BV-531/2022
- 16 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2021
Vorlage: BV-517/2022
- 17 Öffentliche Informationen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 18 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.08.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-502/2022 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2a und 33 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2a und 33 SGB VIII.

Beschluss Nr. BV-508/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Nachrückerantrag des Amtes Schlieben für die Kita „Rappelkiste“ in Hohenbucko

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schlieben für die Kita „Rappelkiste“ in Hohenbucko.

Beschluss Nr. BV-509/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021
Nachrückerantrag des Berliner Institut für Kleinkindpädagogik und familienbegleitende Kinderbetreuung e. V. für die Kita „Schatzinsel“ in Finsterwalde

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Berliner Institut für Kleinkindpädagogik und familienbegleitende Kinderbetreuung e. V. für die Kita „Schatzinsel“ in Finsterwalde.

Beschluss Nr. BV-510/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Nachrückerantrag der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Doberlug für die Evangelische Kita „Arche Noah“ in Doberlug-Kirchhain

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Doberlug für die Evangelische Kita „Arche Noah“ in Doberlug-Kirchhain.

Beschluss Nr. BV-511/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Nachrückerantrag der Stadt Sonnewalde für die Kita „Zwergenland“ in Goßmar

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Stadt Sonnewalde für die Kita „Zwergenland“ in Goßmar.

Beschluss Nr. BV-520/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Nachrückerantrag der Stadt Sonnewalde für die Kita „Wichtelland“ in Münchhausen

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Stadt Sonnewalde für die Kita „Wichtelland“ in Münchhausen.

Beschluss Nr. BV-521/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Antrag des Amtes Schradenland für die Kita „Kinderland“ in Merzdorf

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schradenland für die Kita „Kinderland“ in Merzdorf.

Beschluss Nr. BV-522/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Antrag der Stadt Herzberg (Elster) für die Kita „Spatzennest“ in Herzberg (Elster)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Stadt Herzberg (Elster) für die Kita „Spatzennest“ in Herzberg (Elster).

Beschluss Nr. BV-523/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Nachrückerantrag der Stadt Herzberg (Elster) für die Kita „Gänseblümchen“ in Gräfendorf

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Stadt Herzberg (Elster) für die Kita „Gänseblümchen“ in Gräfendorf.

Beschluss Nr. BV-524/1011 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Nachrückerantrag der Stadt Herzberg (Elster) für die Kita „Löwenzahn“ in Züllsdorf

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Stadt Herzberg (Elster) für die Kita „Löwenzahn“ in Züllsdorf.

Beschluss Nr. BV-525/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Antrag des Amtes Schradenland für die Kita „Rappelkiste“ in Hirschfeld

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schradenland für die Kita „Rappelkiste“ in Hirschfeld.

Beschluss Nr. BV-526/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Antrag des Amtes Schradenland für die Kita „Sonnenschein“ in Großthiemig

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schradenland für die Kita „Sonnenschein“ in Großthiemig.

Beschluss Nr. BV-527/2022 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Antrag des Amtes Schradenland für die Kita „Waldhäuschen“ in Gröden

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schradenland für die Kita „Waldhäuschen“ in Gröden.

**Beschluss Nr.
BV-528/2022**

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Antrag des Amtes Elsterland für die Kita „Villa Kunterbunt“ in Schönborn

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Elsterland für die Kita „Villa Kunterbunt“ in Schönborn.

**Beschluss Nr.
BV-529/2022**

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15.02.2021

Antrag der Verbandsgemeinde Liebenwerda für die Kita „Villa Kunterbunt“ in Großrössen

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Verbandsgemeinde Liebenwerda für die Kita „Villa Kunterbunt“ in Großrössen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 068 für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2029

Im Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster wurde am 17. August 2022 Herr Thomas Müller, wohnhaft in 04910 Elsterwerda, Beethovenstr. 7, wiederholt zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 068 bestellt.

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.09.2022	EE 068	Thomas Müller	Beiersdorf, Biehla, Elsterwerda, Hirschfeld, Hohenleipisch, Lausitz, Oppelhain, Plessa, Zeischa, Zinsdorf

(In der Tabelle sind nur Ortschaften und keine Straßen aufgeführt. Es ist daher möglich, dass mehrere Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger in einem Ort zuständig sind. Im Zweifelsfall kann der für eine Liegenschaft zuständige Bezirksinhaber im Internet unter www.schornsteinfeger-brb.de ermittelt werden.)

Marco Hanke
Amtsleiter

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Paragraph 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 geben wir die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern öffentlich bekannt:

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2022	EE 075	Steffen Bittner	Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Dübrichen, Falkenberg, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtena, Malitschkendorf, Naundorf, Nexdorf, Ölsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlieben, Stechau, Trebbus, Wehrhain, Werenzhain
01.01.2022	EE 061	Michael Kamenz	Betten, Finsterwalde, Göllnitz, Gröbitz, Klingmühl, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg
01.01.2022	EE 073	Jörg-Peter Kellner	Arnsnesta, Beyern, Bicking, Borken, Buckau, Fermerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Herzberg, Kleinrössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Madhel, Rahnisdorf, Rehfeld, Zülsdorf, Falkenberg
01.01.2022	EE 078	Thomas Müller, Finsterwalde	Doberlug-Kirchhain, Domsdorf-Siedlung, Gruhno, Rothstein, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz
01.01.2021	EE 071	Henryk Petersen	Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Hohenleipisch, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Staupitz, Stolzenhain, Würdenhain
01.01.2022	EE 062	Hans-Joachim Sprotte	Babben, Bergen, Birkwalde, Bornsdorf, Breitenau, Brenitz, Crinitz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Henriette, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlsdorf, Poley, Ponnsdorf, Riedebeck, Schönewalde, Sonnewalde, Tebbinchen, Tugam, Wanninchen, Weißack, Zeckerin
01.01.2022	EE 059	Matthias Weik	Doberlug-Kirchhain, Dollenchen, Finsterwalde, Fischwasser, Frankena, Hennersdorf, Lindena, Lugau, Ponnsdorf, Rückersdorf, Sallgast
01.02.2020	EE 077	Marcus Handreck	Ahlsdorf, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Falkenberg, Freileben, Freywalde, Grassau, Grauwinkel, Hartmannsdorf, Hohenbucko, Hohenkuhnsdorf, Holzdorf, Horst, Jeßnick, Karlsdorf, Knippelsdorf, Kolpien, Körba, Krassig, Lebusa, Mehlsdorf, Proßmarke, Schöna, Schönewalde, Stolzenhain, Striesa, Werchau, Wiepersdorf, Wildenau
01.09.2022	EE 068	Thomas Müller, Elsterwerda	Beiersdorf, Biehla, Elsterwerda, Hirschfeld, Hohenleipisch, Lausitz, Oppelhain, Plessa, Zeischa, Zinsdorf
01.03.2018	EE 060	Torsten Lehnig	Dröbzig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünewalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno, Zürcel

01.01.2016	EE 076	Michael Klemm	Bahnsdorf, Bomsdorf, Domsdorf, Drasdo, Falkenberg, Friedersdorf, Herzberg, Langennaundorf, München, Neudeck, Osteroda, Redlin, Schmerkendorf, Uebigau, Wiederau, Wildgrube + Werk
01.01.2022	EE 067	David Schaale	Elsterwerda, Gröden, Kölsa-Siedlung, Kotschka, Krauschütz, Marxdorf, Plessa, Präsen, Wainsdorf
01.01.2018	EE 066	Kai-Uwe Schumann	Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Prestewitz, Prieschka, Schade-witz, Thalberg, Theisa, Wahrenbrück, Winkel, Zobersdorf
01.01.2018	EE 069	Olaf Golatowski	Altenau, Bönitz, Brottewitz, Burxdorf, Falkenberg, Fichtenberg, Gaitzsch, Kauxdorf, Kosilenzien, Koßdorf, Koßdorf-Lönnewitz, Kött-litz, Kröbels, Langenrieth, Lönnewitz, Martinskirchen, Möglitz, Mühl-berg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge

Marco Hanke
Amtsleiter

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Person

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen er-geht folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Perso-nen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gel-ten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleich-bare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symp-tome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachts-personen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest posi-tiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikations-technik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach In-krafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenom-mener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäu-retest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fach-kundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäu-renachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleich-gestellt.
- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Elbe-Elster gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbe-sondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der posi-tiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Abson-derung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vor-nahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Haus-standsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des posi-tiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
 - im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigen-schnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontak-te zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausfälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem ander-weitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Abson-derungsort) zu erfolgen.

- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdtest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptotische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den 5. Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptombefreiheit erreicht sind, längstens bis zum 10. Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem 10. Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.
Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde zu legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absondungszeit erreicht ist (volle Tage).
Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere 5 Tage außerhalb der eigenen Wohnung - insbesondere in geschlossenen Räumen - eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.
Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.
- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.3.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am **01.09.2022** in Kraft und mit Ablauf des **30.09.2022** außer Kraft. Die vorherige Allgemeinverfügung vom 27.06.2022 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Cottbus kann auf ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Elbe-Elster ergibt sich aus

§ 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Elbe-Elster zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach 5 Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus

den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity oft he SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 - United States, December 14-19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehören die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Elbe-Elster der Anlass für die Absonderung gegeben ist/ besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es er-

forderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde zu legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere 5 Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1 a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 01.09.2022 bis einschließlich 30.09.2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Herzberg, 29. August 2022

In Vertretung
Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**- Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per
Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster
erscheint am **21. September 2022**.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der
16. September 2022, bis spätestens 10 Uhr
beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle,
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster
